

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

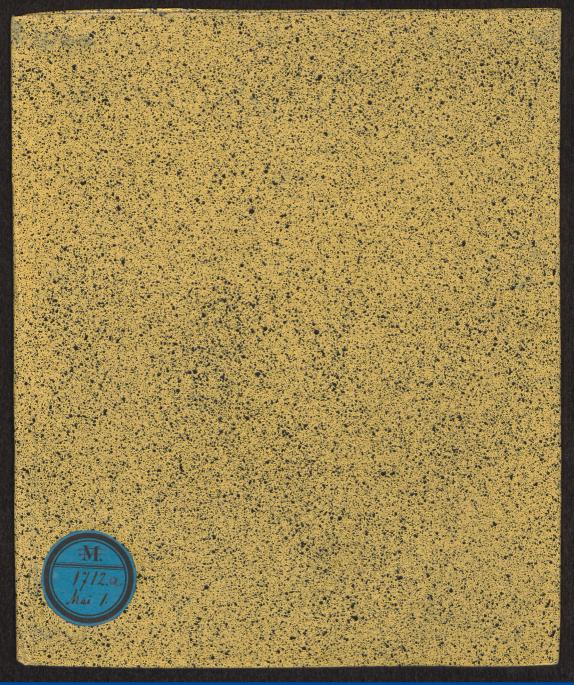
Demnach die Erfahrung leider bezeuget/ wie mannigmahl die Todtschläger nach verübtem Todtschlage/ aus der Stadt heimlich entlauffen/ oder sich in die Schlupff-Winckel verkriechen und verstecken ... : Publicatum Jussu Senatus den 1. Maji Anno 1712.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1712]

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn890270651

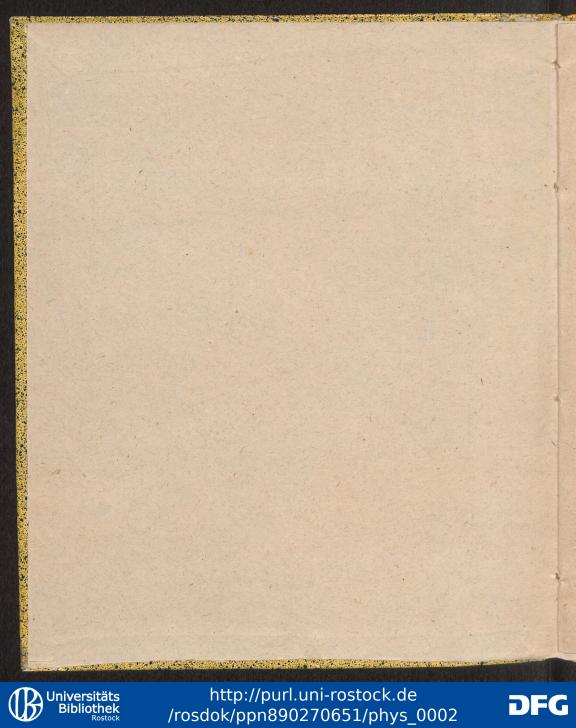
Druck

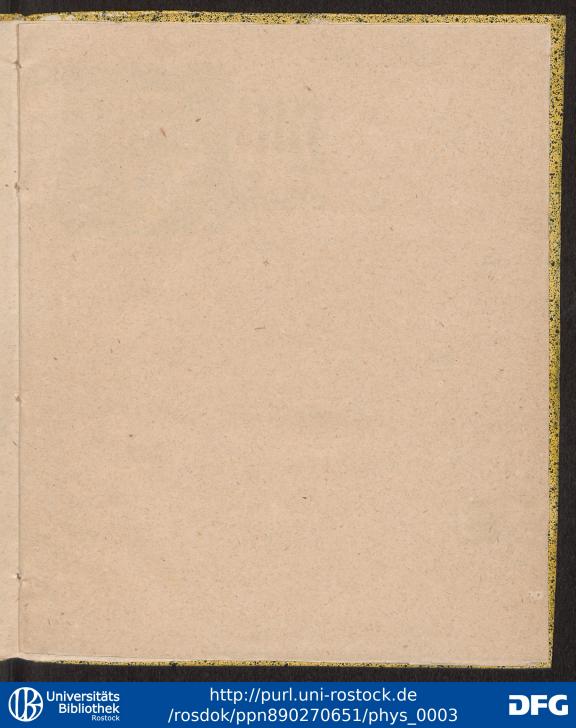
Freier 8 Zugang













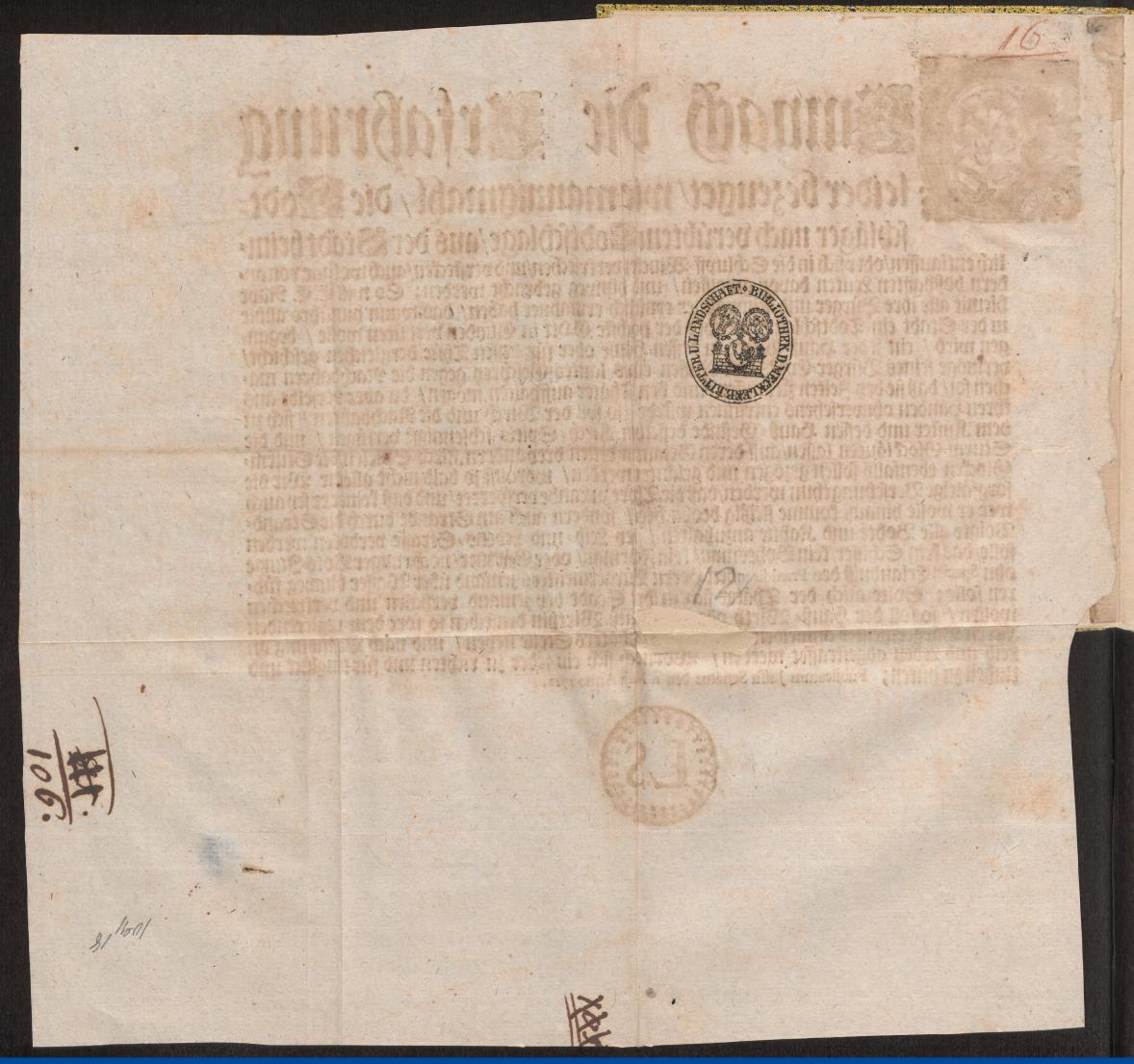


schläger nach verübtem Codtschlage/aus der Stadtheim-lich entlaussen/oder sich in die Schlupsf-Winckelverkriechen/und verstecken/auch wol gar von andern boshassten Leuten davon gebolssen/ und hinweg gebracht werden; So will E.E. Raht hiemit alle ihre Bürger und Einwohner ernstlich ermahnet haben/ das wann hinsübro allbie in der Stadt ein Todtschlag / melches der höchste Gott in Gnaden verhüten wolle / begangen wird / ein jeder Hauß-Wirth in dessen Hause oder für dessen Thur dergleichen geschicht/ vermöge seines Bürger-Endes mit Russen eines lautes Geschren gegen die Nachbahren maschen sol/ daß sie ben Zeiten zu laussen/ und den Thater ausshalten mögen/ da aber derselbe aus ihren Handen ohnversehens entrinnen wurde / so soll der Wirth und die Nachbahren / sich zu dem Kuster und dessen Hauß-Gesinde desselben Kirch-Spiels schleunigst versügen / und die Sturm-Glocklauten laffen/auff deren Gelautn denen dren andern Kirch-Spielen/die Sturm-Glocken ebenfalls sollen gezogen und geläutetwerden/ worauff so bald nicht alleine Wir die sorgfältige Versehung thun werden/daß die Threzu Lande versperret/ und daß keiner er sen auch wer er wolle hinauß komme steißig beobachtet/ sondern auch am Strande durch die Strand-Voigte alle Bohte und Kahne anzuhalten / len Leib- und Lebens-Straffe verboten werden folle/das kein Schiffer/kein Bohtsman/kein Fehrman/oder Gartner/noch einiger Bots: Junge ohn Special Erlaubniß des Præsidirenden Herrn Lürgermeisters jemand über Wasser hinweg süh-ren solle; Solte auch der Thäter sich in der Seadt ben jemand verhälen und verkriechen wollen / so soll der Hauß-Wirth oder die Hug-Wirthin denselben so fort dem regierenden Herrn Bürgermeister anmelden/oder an des Thaters Stelle stehen / und nach Besindung an Leib und Leben abgestrasset werden / Wornach sich ein jeder zu richten und für Unglück und Unbeil 311 buten; Publicatum Jussu Senatus den 1. Maji Anno 1712.





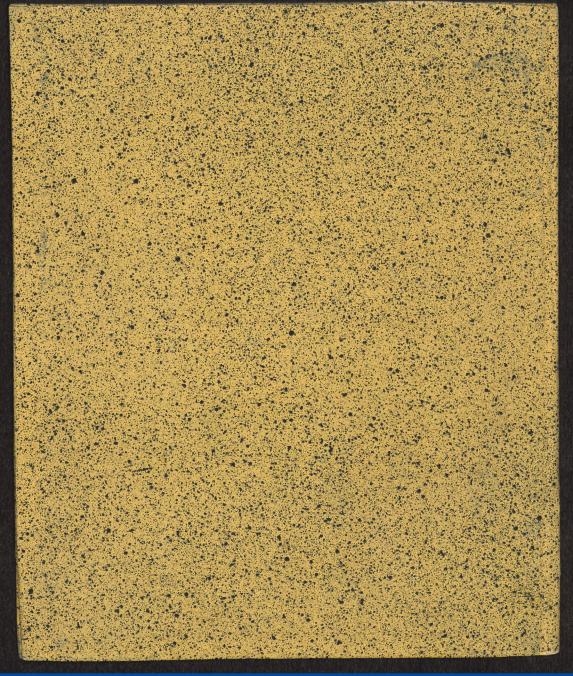
















60

C8 B8 A8

01 02

B2

A1 B1 C arch Ref

Emnach die Erfahrung leider bezeuget/wiemannigmabl/die Woot=

schläger nach verübtem Sodtschlage/aus der Stadtheim-lich entlaussen/oder sich in die Schlupsf-Winckel verkriechen/und verstecken/auch wol gar von andern boshassten Leuten davon gebolssen/ und hinmeg gebracht werden; So will E.E. Raht hiemit alle ihre Bürger und Einwohner ernstlich ermahnet haben/ das wann hinsühre greie in der Stadt ein Todtschlag / melches der höhste Gott in Gnaden verhüten wolle / be gen wird / ein jeder Hauß-Wirth in dessen Hause oder für dessen Thür dergleichen gesch vermöge seines Bürger-Endes mit Russen eines lautes Geschren gegen die Nachbahren chen sol/daß sie ben Zeiten zu lauffen/und den Thater aufshalten mögen/ da aber derselbe ihren Handen ohnversehens entrinnen würde so soll der Wirth und die Nachbahren/ si dem Kuster und dessen Hauß-Gesinde desselbn Kirch-Spiels schleunigst verfügen / un Sturm-Glockläuten lassen/auff deren Gelautn denen dren andern Kirch-Spielen/die Sti Glocken ebenfalls sollen gezogen und geläutetwerden/ worauff so bald nicht alleine W sorgfaltige Versehung thun werden/daß die Threzu Lande versperret/und daß keinerer sen wer er wolle hinauß komme sleißig beobachtet/ sondern auch am Strande durch die Str Voigte alle Bohte und Kahne anzuhalten / len Leib und Lebens Strasse verdoten we solle/daskein Schisser/kein Bohtsman/kein Ferrman/oder Gårtner/nocheiniger Bots I ohn Special Erlaubniß des Præsidirenden Herrn Lürgermeisters jemand über Wasser hinweg ren solle; Solte auch der Thäter sich in der Seadt ben jemand verhälen und verkri wollen / so soll der Hauß Wirth oder die Hus Wirthin denselben so sort dem regiere Herrn Bürgermeister anmelden / oder an des Thäters Stelle stehen / und nach Besindungeich und Leib und Leben abgestrasset werden / Romach sich ein jeder und nach Besindungeich und Leben abgestrasset werden / Romach sich ein jeder un richten und sier Unahie Leib und Leben abgestrasset werden / Wornach sich ein jeder zu richten und sür unglück Unheil zu hüten; Publicatum Justu Senatus den 1. Maji Anno 1712. 5.0





